



Dresden.
Dresdener

Vertrag
über die Herstellung und den Vertrieb
des Informationsblattes
„Weixdorfer Nachrichten“

zwischen der

Landeshauptstadt Dresden, Dr.-
Külz-
Ring 19, 01067 Dresden,
vertreten
durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dirk Hilbert,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister und
Beigeordneten für Ordnung und Sicherheit
Detlef Sittel
– Auftraggeberin –

und

– Auftragnehmer*in –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die „Weixdorfer Nachrichten“ ist eine vom Ortschaftsrat Weixdorf herausgegebene Printpublikation. Die „Weixdorfer Nachrichten“ ist ein vom Ortschaftsrat Weixdorf finanziertes Informationsblatt für die Ortschaft Weixdorf. Dieses dient in erster Linie der Verbreitung amtlicher und offizieller Mitteilungen der Ortschaft Weixdorf als Teil der Landeshauptstadt Dresden. Damit werden die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Weixdorf über Dienstleistungen, Angebote und die Arbeit der Verwaltungsstelle informiert. Damit ist das Blatt eine wichtige Informationsquelle für Informationen rund um die Ortschaft Weixdorf. Daneben besteht Raum für Mitteilungen und Veröffentlichungen von Vereinen und sonstigen Organisationen im Sinne der Traditions- und Heimatpflege sowie zur Pflege des Lebens in der Ortschaft Weixdorf.

Die Landeshauptstadt Dresden überlässt die ausschließlichen Vermarktungsrechte für die „Weixdorfer Nachrichten“ dem*der Auftragnehmer*in. Der*die Auftragnehmer*in stellt die „Weixdorfer Nachrichten“ her und verteilt diese. Die Kosten für Herstellung und Vertrieb trägt die Landeshauptstadt Dresden. Die „Weixdorfer Nachrichten“ setzen sich aus einem amtlichen, einem nicht-amtlichen und sowie ein Anzeigenteil zusammen. Alle Teile sind wirtschaftlich eng miteinander verflochten und bedingen sich gegenseitig.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Auftraggeberin ist Herausgeberin der in der Regel monatlich erscheinenden Bekanntmachung – Informationsblatt - „Weixdorfer Nachrichten“.
- (2) Die Publikation „Weixdorfer Nachrichten“ wird im Inhalt und Layout von der Auftraggeberin vorgegeben.
- (3) Vertragsgegenstand sind die Herstellung inklusive Satz und Druck, der Vertrieb und der Versand durch den*die Auftragnehmer*in an alle Haushalte in der Ortschaft Weixdorf sowie die Vermarktungsrechte der gedruckten „Weixdorfer Nachrichten“. Die Auftraggeberin stellt die Daten für die Zustellung dem*der Auftragnehmer*in zur Verfügung.
- (4) Ein Monatsexemplar ist vom*von der Auftragnehmer*in in barrierefreier elektronischer Form für die Veröffentlichung auf einer von der Auftraggeberin zu benennenden Website zur Verfügung zu stellen; weitere Regelungen in § 7 (1) g) dieses Vertrages.

§ 2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind:

Anlage 1 – Eckdaten und Produktionsabläufe

Anlage 2 – Richtlinie für das Informationsblatt der Ortschaft Weixdorf v. 13.07.20

§ 3 Leistungen der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin erstellt eine Jahresplanung mit den Erscheinungsterminen der „Weixdorfer Nachrichten“ und den damit verbundenen Terminen zu den Produktionsabläufen. Auftraggeberin und Auftragnehmer*in verständigen sich zur Terminabfolge und legen diese verbindlich bis 30. November für das folgende Kalenderjahr fest. Die Erscheinungstermine sind verbindlich.
- (2) Die Auftraggeberin erstellt alle Inhalte der „Weixdorfer Nachrichten“, außer Anzeigen. Die Auftraggeberin liefert die offenen Daten zum Satz nach den Layoutvorgaben der

Auftraggeberin an den*die Auftragnehmer*in gemäß den weiteren Festlegungen, wie Dateiformate und Termine, in Anlage 1.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der*die Auftragnehmer*in ist für Anzeigen, Herstellung, inklusive Satz und Druck, sowie Vertrieb und Versand der „Weixdorfer Nachrichten“ zuständig.
 - (a) Anzeigen: Der*die Auftragnehmer*in übernimmt das Anzeigenmanagement für die „Weixdorfer Nachrichten“. Er*Sie akquiriert Anzeigenkunden, nimmt ihre Druckdaten entgegen und setzt diese.
 - (b) Herstellung: Der*Die Auftragnehmer*in ist für die Herstellung des „Weixdorfer Nachrichten“, entsprechend der in Anlage 1 vereinbarenden Auflagenhöhe, Format, Umfang, Farbigkeit und Papier zuständig. Der*Die Auftragnehmer*in übermittelt der Auftraggeberin spätestens am Erscheinungstag per E-Mail oder Download eine weboptimierte, barrierefreie, aktuellen Sicherheits- und Datenschutzstandards entsprechende pdf-Datei, welche die Auftraggeberin in ihrem Internetauftritt veröffentlicht; siehe auch §§ 1 (4), 6 (7).
 - (c) Vertrieb und Versand: Der*Die Auftragnehmer*in ist für den Vertrieb der „Weixdorfer Nachrichten“ zuständig. Er*Sie sorgt dafür, dass die Exemplare am Erscheinungstag (Anlage 1) in alle Haushalte der Ortschaft Weixdorf geliefert werden.

- (2) Der*Die Auftragnehmer*in unterstützt die Auftraggeberin bei der Weiterentwicklung der „Weixdorfer Nachrichten“, damit es auch zukünftig ein attraktiver Werbeträger und leistungsstarker Kommunikationskanal für die Themen der Stadtverwaltung bleibt. Dazu werden folgende Maßnahmen vereinbart:

- (3) Der*Die Auftragnehmer*in kann sich zur Erbringung seiner Leistungen der Hilfe Dritter bedienen. Der Auftraggeberin sind die Unterauftragnehmer*innen sowie der Umfang der übertragenen Leistungen schriftlich mitzuteilen. Handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten, muss die Auftraggeberin zustimmen. Der*Die Auftragnehmer*in stellt sicher, dass auch Unterauftragnehmer*innen die vertraglichen Pflichten ebenso wie der*die Auftragnehmer*in erfüllt und insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Landeshauptstadt Dresden einhält.

§ 5 Ausführung der Leistung, Fertigungskontrolle und Gewährleistung

- (1) Die genaue Beschreibung, wie die Leistung im Einzelnen auszuführen ist – insbesondere Umfang, Auflage, Vertrieb, technische Bedingungen und Prozesse – ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich durch seine Beauftragten von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen im Betrieb des*der Auftragnehmers*in zu unterrichten. Soweit

der*die Auftragnehmer*in sich zur Erfüllung seiner Leistungen der Hilfe Dritter bedient, verpflichtet sich der*die Auftragnehmer*in zum Abschluss von Vereinbarungen mit diesen, die gewährleisten, dass die Auftraggeberin sich auch bei dem Dritten über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten kann.

- (3) Hat der*die Auftragnehmer*in Kenntnis von Problemen, die zu mangelhafter Herstellung der „Weixdorfer Nachrichten“ führen könnten bzw. treten im Rahmen des Herstellungs- oder Vertriebsprozesses Sach- oder Rechtsmängel auf, erfolgt eine sofortige Information an die Auftraggeberin. Die Auftraggeberin entscheidet in Abstimmung mit dem*der Auftragnehmer*in, wie im Einzelfall zu verfahren ist, wenn die Nacherfüllung zu zeitlichen Verzögerungen führen würde, die die Herausgabe an den verbindlichen Erscheinungsterminen gefährden würde. Hier ist zu berücksichtigen, dass die „Weixdorfer Nachrichten“ ein amtliches Bekanntmachungsorgan darstellt und fehlerhafte öffentliche Bekanntmachungen erhebliche rechtliche Auswirkungen bzw. Probleme nach sich ziehen können.

§ 6 Finanzierung

- (1) Sowohl die „Weixdorfer Nachrichten“ als auch sein Versand in jeden Haushalt ist für die Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Weixdorf, Postleitzahlgebiet 01108, kostenfrei.
- (2) Die Auftraggeberin überlässt dem*der Auftragnehmer*in den erzielten Erlös aus dem eingeräumten Werbevermarktungsrecht nach § 7 dieses Vertrages.
- (3) Der*Die Auftragnehmer*in gibt die Kosten nach der Kostenaufschlüsselung in Anlage 1 dieses Vertrages für die Herstellung inklusive Satz, Druck, Vertrieb und Versand - der „Weixdorfer Nachrichten“ in der Höhe von _____ Euro netto pro Monat an.
- (4) Die Finanzierung bezieht sich auf die reguläre durchschnittliche Seitenzahl eines Abrechnungsjahres; inbegriffen sind die in Anlage 1 genannten Mindestseiten aus nicht-amtlichen und amtlichen Teil. Darüberhinausgehende Seitenzahlen werden mit _____ Euro pro Seite, inklusive Satz, Druck, Vertrieb und Versand, berechnet. Die Abrechnung der Nachfinanzierung erfolgt am Ende eines Kalenderjahres und wird vor Rechnungslegung von beiden Vertragsparteien schriftlich fixiert.
- (5) Alle Abrechnungen, sowohl Vermarktungsrechte nach § 7, als auch die Kosten für Herstellung, Satz, Druck, Vertriebs- und Versand werden quartalsweise in Rechnung gestellt.
- (6) Der*Die Auftragnehmer*in wird seine Haftung ausreichend versichern. Insbesondere soll auch aus Schadensersatzansprüchen Dritter keine Kostentragung auf die Auftraggeberin abgeleitet werden können.
- (7) Der*Die Auftragnehmer*in trägt das wirtschaftliche Risiko.

§ 7 Vermarktungsrechte

(1) Inhaltliche Aspekte

- a) Die Auftraggeberin überlässt dem*der Auftragnehmer*in das exklusive, zeitlich begrenzte Recht, in den „Weixdorfer Nachrichten“ gewerbliche und private Anzeigen, im Nachfolgenden „Anzeigen“ genannt, zu verkaufen und damit Einnahmen zu erzielen.
- b) Bei der Vergabe von Anzeigen ist der allgemeine Gleichheitsgrundsatz zu beachten.
- c) Der*Die Auftragnehmer*in stellt der Auftraggeberin aktuelle Mediadaten und eine Preisliste für die buchbaren Anzeigenplätze zur Verfügung.
- d) Die Anzeigen dürfen im Charakter, Inhalt und Platzierung den Interessen der Auftraggeberin und dem städtischen bzw. regionalstädtischen Charakter eines amtlichen Bekanntmachungsorgans nicht widersprechen. Ausgeschlossen sind zum Beispiel politische Werbung jeglicher Art, Werbung für sexuelle Dienstleistungen oder Partnervermittlungen,

für Alkohol und andere Suchtmittel und für Glücksspiel. Regionalspezifische Anzeigen haben Vorrang vor weiteren Anzeigenschaltungen. Der*Die Auftragnehmer*in stellt der Auftraggeberin für jede Ausgabe eine Übersicht der geplanten Anzeigen zur Verfügung. In Zweifelsfällen entscheidet die Auftraggeberin, ob eine Werbeanzeige ihren Interessen widerspricht.

- e) Der reguläre monatliche Anteil von Anzeigen darf 40 vom Hundert der Gesamtseitenzahl der monatlichen Ausgabe nicht überschreiten; Abweichungen davon sind zwei Mal pro Kalenderjahr in Abstimmung mit der Auftraggeberin möglich.
- f) Auf der Titelseite der „Weixdorfer Nachrichten“ keine Anzeigen erscheinen; auf der Rückseite gilt der Vorrang der Auftraggeberin als Belegungsrecht. Besondere Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, die Entscheidung liegt jedoch bei der Auftraggeberin.
- g) Das Werberecht auf den Anzeigenflächen bei der Internetpräsentation zu den „Weixdorfer Nachrichten“ ist ausgeschlossen.

(2) Steuerliche und finanzielle Aspekte

Der*Die Auftragnehmer*in und die Auftraggeberin sind sich darüber einig, dass die Werbevermarktungsrechte gegenseitig aufgerechnet werden; eine Abrechnung dieser gegenseitigen Leistungen nach § 6 Abs. 2 und 3 erfolgt quartalweise. Hierüber stellt der*die Auftragnehmer*in eine Rechnung über Herstellungs-, Satz-, Druck-, Vertriebs- und Versandkosten an die Auftraggeberin; im Gegenzug stellt die Auftraggeberin eine Rechnung über die Hingabe der Vermarktungsrechte für Anzeigen. Der Differenzbetrag wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ausgeglichen. Die angegebenen Preise gelten als Nettopreise zuzüglich des derzeit gültigen Regelsteuersatzes in der Mehrwertsteuer. Damit sind sämtliche Ansprüche des*der Auftragnehmers*in gegenüber der Auftraggeberin abgegolten. Eine Finanzierung des Anzeigenteils durch die Auftraggeberin ist nicht vorgesehen.

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2023.
- (2) Der Vertrag kann fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Dies gilt insbesondere bei schweren Herstellungsmängeln oder bei Überschreitung der Lieferfrist, soweit dies vom*von der Auftragnehmer*in oder einem seiner Erfüllungsgehilfen*innen und insbesondere Unterauftragnehmer*in zu vertreten ist, sowie bei Eröffnung oder Anmeldung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des*der Auftragnehmers*in.
- (3) Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Stellt die Auftraggeberin die „Weixdorfer Nachrichten“ ein, so endet der Vertrag vorzeitig, ohne dass dem*der Auftragnehmer*in hieraus Ansprüche gegenüber der Auftraggeberin entstehen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Innenverhältnis stellen sich die Parteien von Haftungen gegenüber Dritten frei, sofern der von dem Dritten erhobene Anspruch auf das ausschließliche Verschulden einer Partei zurückzuführen ist.

§ 10 Urheberrecht / Rechte Dritter

(1) Soweit die Vertragsparteien im Rahmen ihrer vertraglichen Tätigkeit schöpferische Leistungen erbringen sollten, die urheberrechtlich geschützt sind, gelten die Nutzungsrechte daran jeweils in dem Umfang eingeräumt, der für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist.

(2) Der*Die Auftragnehmer*in steht dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und auch sonst keine Rechte bestehen, die nach seiner Kenntnis die nach diesem Vertrag beabsichtigte Verwendung einschränken oder ausschließen. Dies stellt der*die Auftragnehmer*in insbesondere auch durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern*innen, Unterauftragnehmern*innen sowie Anzeigenkunden*innen und sonstigen Vertragspartnern*innen sicher.

(3) Der*Die Auftragnehmer*in stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen die Auftraggeberin wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, soweit sich dies auf die vom*von der Auftragnehmer*in erbrachten Leistungen bezieht. Die Auftraggeberin stellt den*die Auftragnehmer*in von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen den*die Auftragnehmer*in wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, soweit sich dies auf die von der Auftraggeberin erbrachten Leistungen bezieht.

§ 11 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ist Dresden. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

(1) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck am Nächsten kommt.

Dresden, _____

Dresden, _____

Detlef Sittel

Erster Bürgermeister und
Beigeordneter für Ordnung und Sicherheit
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 1

zum Vertrag über die Herstellung und den Vertrieb des Informationsblattes „Weixdorfer Nachrichten“

I Zuständigkeiten

Handelnd für die Auftraggeberin und somit zuständig für die Arbeitsabläufe nach diesem Vertrag ist die Örtliche Verwaltungsstelle Weixdorf.

Kontaktdaten: Sitz: Weixdorfer Rathausplatz 2 in 01108 Dresden
Telefon: 03 51 / 4 88 79 46
Telefax: 03 51 / 4 88 79 43
E-Mail: weixdorfer-nachrichten@dresden.de

II Grundsätze der „Weixdorfer Nachrichten“

(1) Layout, Weiterentwicklung, Erscheinungstag, Richtlinie

Die Entscheidung über das Layout trifft die Auftraggeberin nach Vorlage mehrerer Entscheidungsvorlagen durch die *die Auftragnehmer*in [§ 1 (2)].

Die „Weixdorfer Nachrichten“ erscheinen in 12 Ausgaben monatlich von Januar bis Dezember; der Erscheinungstag ist bis zum 10. Werktag eines jeden Monats; als Werktage gelten Montag bis Samstag.

(2) Jahresplanung

Die Auftraggeberin erstellt eine Jahresplanung mit den Erscheinungsterminen der „Weixdorfer Nachrichten“ und den damit verbundenen Terminen zu den Produktionsabläufen. Auftraggeberin und Auftragnehmer*in verständigen sich zur Terminabfolge und legen diese verbindlich bis 30. November für das folgende Kalenderjahr fest.

(3) Richtlinie zur Veröffentlichung der Ortschaft

Die Richtlinie für das Informationsblatt der Ortschaft Weixdorf vom 13.07.2020 bildet die zwingende Grundlage für die Veröffentlichung von Beiträgen im amtlichen/ nicht-amtlichen und Anzeigenteil. Diese wird als Anlage (2) beigelegt.

III Technische Daten der Weixdorfer Nachrichten

(1) Format

Verwendet wird vorzugsweise das Format 21 x 29,7 (DIN A4) cm; Abweichungen bis zu 25 mm sind zulässig.

(2) Umfang

Der Umfang der „Weixdorfer Nachrichten“ ist variabel. Der durchschnittliche Umfang, der netto (ohne Anzeigen) für die Texte der Auftraggeberin zur Verfügung steht, kann zwischen 8 und 15 Seiten (auf DIN A4 gerechnet) pro Ausgabe betragen; gegebenenfalls auch mehr. Der Gesamtumfang der „Weixdorfer Nachrichten“ (redaktioneller und amtlicher Teil inkl. Anzeigen) beträgt im Durchschnitt 20 Seiten pro Ausgabe. Fotos sind darin enthalten.

(3) Papier

Es gelten folgende Mindestanforderungen für die Papierverwendung; Papiermuster sind dem Angebot beizufügen und werden zum Vertragsbestandteil.

- 54 g/m² ISO 80
- oder gleichwertig

(4) Farbigkeit

Die Weixdorfer Nachrichten erscheinen 4/4-farbig.

(5) Druckverfahren

Sache der Auftraggeberin und Auftragnehmer*s _____

Angebotenes Druckverfahren _____

(6) Bindung

Sache der Auftraggeberin und Auftragnehmer*s _____

Angebotene Bindung _____

(7) Auflagenhöhe

Die monatliche Auflagenhöhe beträgt 2800 Exemplare.

(8) Kalendereinlage

Der November-Ausgabe liegt jährlich eine Kalendereinlage bei; Satz und Druck übernimmt der*die Auftragnehmer*in.

IV Produktionsprozess

(1) Festlegungen zu Annahmeschluss, Korrektur, Freigabe und Produktionsprozess

a) Beide Vertragsparteien einigen sich auf einen Annahmeschluss für Anzeigen, Beiträge und Texte; Derzeit ist dieser mit 8 Tagen vor dem Erscheinungsdatum festgelegt.

b) Die Auftragnehmerin ist zwischen Annahmeschluss und Produktionsprozess verpflichtet, der Auftraggeberin einen Korrekturabzug im PDF-Format zuzustellen. Die Auftraggeberin hat 8 Stunden Zeit Korrekturen mitzuteilen. Diese sind von der Auftragnehmerin einzuarbeiten.

(2) Freigabe

a) Die Auftraggeberin erteilt per E-Mail die Druckfreigabe.

b) Der*Die Auftragnehmer*in druckt die freigegebene Version.

c) Der*Die Auftragnehmer*in stellt der Auftraggeberin ein Belegexemplar zur Verfügung.

d) Der*Die Auftragnehmer*in stellt nach § 1 (4) des Vertrages über die Herstellung und den Vertrieb des Informationsblattes „Weixdorfer Nachrichten“ der Auftraggeberin eine Web-Version zur Verfügung.

(3) Zuständigkeiten

a) Nicht-amtlicher und amtlicher Teil

Inhalt und Layout werden von der Auftraggeberin vorgegeben [§ 1 (2)]. Die Auftraggeberin erstellt den nicht-amtlichen und amtlichen Teil der „Weixdorfer Nachrichten“, dies geschieht unter nachfolgenden Maßgaben:

- alle redaktionellen und amtlichen Inhalte liefert die Auftraggeberin als offene Daten in den festgelegten Dateiformaten
- Schriftart: Calibri / o. ä. lt. Absprache
- Die Datenlieferung - Manuskripte und Fotos - der Auftraggeberin erfolgt auf elektronischem Weg per E-Mail oder Download, oder ein vom Auftragnehmer zur Verfügung gestelltes elektronisches Redaktionssystem. Eine Übermittlung ist auch per CD möglich.
- Folgende Dateiformate werden von der Auftraggeberin dabei verwendet:
*.pdf, *.docx, *.jpeg

b) Satzgestaltung durch den*die Auftragnehmer*in

Neusatz bzw. Anpassung von Datenlieferungen, Fotobearbeitung, Korrekturlesung mit Lektorat erfolgen durch den*die Auftragnehmer*in; die Datenlieferungen für den nicht-amtlichen und amtlichen Teil erfolgen durch die Auftraggeberin. Der*die Auftragnehmer*in setzt die Anzeigen an die von der Auftraggeberin vorgegebenen Stellen.

c) Anzeigen

Anzeigen können gewerblicher oder privater Natur (Dankes- und Traueranzeigen, private Kleinanzeigen) sein. Für Anzeigen ist der*die Auftragnehmer*in zuständig. Erhält die Auftraggeberin Anzeigen jederweder Art, nimmt sie diese entgegen und leitet sie unverzüglich an den*die Auftragnehmer*in weiter.

Vom*Von der Auftragnehmer*in erfolgen die Akquise, die Annahme von Druckdaten und der Satz für Anzeigen eigenständig und zu eigener Rechnung. Inbegriffen im Arbeitsablauf des*der Auftragnehmers*in sind die Übersendung von Korrekturabzügen an die Anzeigenkundschaft sowie Preismitteilungen; Freigabeeinholungen bis hin zur Rechnungslegung.

Amtlicher und nicht-amtlicher Teil sind frei von Anzeigen zu setzen, es sei denn zum Auffüllen der Seiten nach jedem Teil. Die Auftraggeberin hat das Vorgaberecht für die Rückseite. Regionalität soll vorrangig behandelt werden. Weitere Regelungen bestimmen sich in diesem Vertrag.

(4) Kostenaufschlüsselung

Nach § 6 (3) ergibt sich folgende Kostenübersicht bei einer regulären durchschnittlichen Seitenzahl von 20; Gesamtseitenzahl maximal 40.

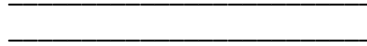
Herstellung / netto pro Monat _____ Euro
beinhaltet:

- Satz, Druck _____ Euro
- Vertrieb, Versand _____ Euro

Werbevermarktungsrecht / netto pro Monat _____ Euro

Steuersatz für gewerbliche Anzeigen _____
private Anzeigen _____
Herstellung _____

Druck
Versand



(5) Vertrieb

Der Vertrieb erfolgt per Direktzustellung durch den Auftragnehmer, ausgeführt durch ein Zustellungsunternehmen an ca. 2.800 Haushalte in Weixdorf und Marsdorf (PLZ: 01108). 50 Exemplare erhält abgepackt die

Verwaltungsstelle Weixdorf/Langebrück
Weixdorfer Rathausplatz 2
01108 Dresden OT Weixdorf

(6) Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt unter Angabe IBAN, BIC und dem Verwendungszweck

„WN zzgl. lfd. Ausgabe“ an folgende Rechnungsadresse:

Rechnungsanschrift: Landeshauptstadt Dresden, 99WX Ortschaft Weixdorf

Postfach 11 01 53 in 01330 Dresden

Die Rechnung ist auf elektronischem Weg - ausschließlich in den Dateiformaten *.PDF, *.PDFA oder *.TIFF ; Rechnung und Anlagen zur Rechnung in einer Datei – zu senden an:

Rechnung-Stadtverwaltung@dresden.de

Eine Kopie der Rechnung mit der Aufschlüsselung der Leistungen und einem Belegexemplar ist postalisch zu senden an die

Verwaltungsstelle Weixdorf/Langebrück
Weixdorfer Rathausplatz 2
01108 Dresden OT Weixdorf

Anlage 2

zum Vertrag über die Herstellung und den Vertrieb des Informationsblattes „Weixdorfer Nachrichten“

Richtlinie für das Informationsblatt der Ortschaft Weixdorf

Der Ortschaftsrat Weixdorf hat am 13.07.2020 folgende Richtlinie für das Informationsblatt der Ortschaft Weixdorf erlassen.

1. Grundsätze und Inhalt

1.1. Allgemeines

Die Ortschaft Weixdorf gibt auf Grundlage des Eingliederungsvertrages mit der Landeshauptstadt Dresden vom 21.4.1998 (hier§ 3 Abs.3) ein eigenes Informationsblatt heraus. Es führt den Titel „Weixdorfer Nachrichten“. - Das Informationsblatt ist kein Amtsblatt im Sinne der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) bzw. der Bekanntmachungssatzung der Landeshauptstadt Dresden. Es ist aber auch nicht Teil der freien Presse.

Das Informationsblatt dient der Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Ortschaftsverwaltung, sonstiger amtlicher Mitteilungen und der Information der Bevölkerung in Ortschaftsangelegenheiten. Es wird kostenfrei für die Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt.

1.2. Inhalt

In das Informationsblatt werden nach Maßgabe der in dieser Richtlinie angegebenen Bestimmungen aufgenommen:

- a. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Ortschaftsverwaltung, der Fachämter der Landeshauptstadt und anderer öffentlicher Behörden und der örtlichen öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, die Freiwillige Feuerwehr, die Bibliothek u.a.
- b. Grußworte des Ortsvorstehers, Sitzungsberichte und andere Informationen aus dem Ortschaftsrat
- c. Kurze Veranstaltungshinweise, Nachrichten und Berichte der örtlichen Vereine und der Kirchen (siehe Punkt 2 und 3).
Die Beiträge müssen grundsätzlich einen örtlichen Bezug haben.
- d. Kurze Veranstaltungshinweise der örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen (siehe Punkt 2 und 4).
- e. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen, soweit deren Inhalt nicht gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Ortschaft verstoßen.
- f. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse (zum Beispiel Termine zu Verkehrsteilnehmerschulungen, Informationen des Freundeskreises Heimatgeschichte u.a.)

Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Wortmeldungen von

Personen , Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften erfolgt nicht.

Wahlwerbung von politischen Parteien und Wählervereinigungen 7-wird in Punkt 4 geregelt.

1.3. Struktur

Das Informationsblatt ist aufgeteilt in folgende Rubriken:

- a. Amtlicher Teil
 1. Amtliche Bekanntmachungen und Informationen des Ortsvorstehers bzw. der Ortschaftsverwaltung
 2. Sprechzeiten, Rufnummern, Servicenummern, Notrufe
 3. Bericht aus dem Ortschaftsrat
- b. Redaktioneller Teil
 1. Mitteilungen öffentlicher Einrichtungen (Bibliothek, Freiwillige Feuerwehr, Schulen, Kindertagesstätten u.a.)
 2. Mitteilungen anderer Behörden
 3. Kirchliche Mitteilungen
 4. Veranstaltungshinweise von Parteien/Wählervereinigungen
 5. Vereinsmitteilungen
 6. Veranstaltungskalender/Termine
 7. Glückwünsche
 8. Historisches/Kulturelles
 9. Ärztliche Bereitschaftsdienststelle
- c. Anzeigenteil

Es können bei Bedarf von der Ortschaftsverwaltung weitere Rubriken gebildet werden.

1.4. Verantwortlichkeiten

Verantwortlicher Redakteur im Sinne des Presserechts für den Teil 1.2.b ist der Ortsvorsteher, für die Teile 1.2.a ist es der Leiter der Ortschaftsverwaltung bzw. der jeweilige Stellvertreter im Amt. Für die Inhalte der Texte nach 1.2.c, d und f sind grundsätzlich die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Verantwortlich für den Anzeigenteil nach 1.2.e ist der Verlag.

Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

2. Erscheinungsweise und Einstellen von Beiträgen und Fotos

2.1. Erscheinungsweise

Das Informationsblatt erscheint mindestens monatlich. Der Redaktionsschluss wird in der vorhergehenden Ausgabe veröffentlicht. Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

2.2. Einsenden von Beiträgen von Dritten

Alle Beiträge für den redaktionellen Teil sind an die Ortschaftsverwaltung digital in folgenden Formaten einzureichen. Textdokumente in - docx-, Bilder-jpg-, oder-pdf- Format. Die Einreichung erfolgt ausschließlich über die Strukturadresse weixdorfer-nachrichten@dresden.de.

Beiträge sind grundsätzlich mit Vor- und Nachnamen des Verfassers zu kennzeichnen.

Die Verfasser von Beiträgen von Vereinen, politischen Parteien oder Wählervereinigungen sind verpflichtet, der Ortschaftsverwaltung zu belegen, dass sie namens des jeweiligen Vereins bzw. der vertretenen Organisation zeichnen dürfen.

2.3 Beitragsumfang

Die Beiträge sollen grundsätzlich knapp und sachlich verfasst sein und sich auf den notwendigen Umfang beschränken. Das Nähere regeln die Punkte 3 bzw. 4.

2.4 Beitragsaufnahme von Dritten

Die Aufnahme von Beiträgen Dritter in das Informationsblatt ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Über die Aufnahme der Beiträge entscheidet die Ortschaftsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung der eingereichten Beiträge, Fotos und Grafiken.

Die Ortschaftsverwaltung hat bei der Genehmigung auch sicherzustellen, dass das bereitgestellte Budget für das Informationsblatt eingehalten wird.

Veröffentlichungen der Ortschaft haben stets Vorrang vor anderen Inhalten. Dies gilt auch für die Titelseite. Die Ortschaftsverwaltung bestimmt den Inhalt der Titelseite und der Ankündigungen auf der ersten Seite des Informationsblattes.

Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Ortschaft und der Landeshauptstadt Dresden verstoßen. Ausgeschlossen sind auch Beiträge mit verunglimpfendem Inhalt oder offensichtlich unrichtigen Angaben .

Werbung jedweder Art ist im redaktionellen Teil nicht statthaft und wird nicht veröffentlicht.

2.5 Fotos und Grafiken

Werden Fotos und sonstige Grafiken eingereicht, hat der Verfasser sicherzustellen, dass Rechte des Urhebers und Fotografen nicht verletzt werden. Fotos und Grafiken, zum Beispiel pdf-Dateien, sollen das jeweils passende Format und eine angemessene Auflösung haben.

Es ist max. 2 Fotos bzw. Grafiken pro Verfasser und Ausgabe möglich.

3. Regelungen für örtliche Vereine und Kirchen Berechtigte

3.1.

Veröffentlichungsberechtigt sind eingetragene Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften, die ihren Sitz oder ihr Hauptwirkungsfeld in der Ortschaft haben.

3.2. Zulässige Veröffentlichungen

Zulässig sind Veranstaltungsankündigungen, Veranstaltungsberichte, Vereins- und Kirchnachrichten und Beiträge zu allgemein interessierenden Themen der Vereins- und Kirchenarbeit. Der Textumfang soll 3.500 Zeichen nicht überschreiten.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Ortschaftsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird beachtet.

Bezüglich der Beiträge in Wahlzeiten ist Punkt 4.3. zu beachten.

4. Regelungen für politische Parteien und Wählervereinigungen

4.1. Berechtigte

Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene Parteien und Wählervereinigungen, die in der Ortschaftsrat Weixdorf organisiert oder im Ortschaftsrat vertreten sind.

4.2. Zulässige Veröffentlichungen

Zulässig sind ausschließlich Veranstaltungsankündigungen in der Ortschaft Weixdorf, Ortschaft Langebrück, Stadtbezirk Klotzsche und der Gemeinde Ottendorf Okrilla. Diese dürfen nur den Veranstaltungsort, Datum, Uhrzeit, den Namen des Sprechers und eine

Veranstaltungsbezeichnung und Erläuterung des Themas enthalten.

Veranstaltungsbezeichnung und Erläuterung sind auf 140 Zeichen Fließtext begrenzt.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Ortschaftsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird beachtet.

4.3. Wahlwerbung

Für die Wahlwerbung gelten folgende Regelungen:

Redaktioneller Teil (kostenfrei):

- a) Es werden nur Veranstaltungsankündigungen von Parteien und Wählervereinigungen zugelassenen, die sich um Mandate bei der jeweiligen Wahl bewerben. Sie dürfen nur den Veranstaltungsort, Datum, Uhrzeit, den Namen des Sprechers und eine kurze Erläuterung mit maximal 140 Zeichen inkl. Veranstaltungsbezeichnung und Thema enthalten. Berichte über diese Veranstaltung werden nicht aufgenommen.
- b) Beiträge der Vereine, Organisationen oder sonstige Interessengemeinschaften dürfen keinerlei Bezug zu den jeweiligen Wahlen haben. Beiträge, in denen Bewerber namentlich erwähnt werden, sind in der Vorwahlzeit nicht gestattet.

Anzeigenteil (kostenpflichtig):

- c) Es dürfen nur Beiträge von Parteien/ Wählervereinigungen/ Bewerbern um ein Mandat bei der jeweiligen Wahlaufgenommen werden, die sich auf die eigenen politischen Ziele und die der Ortschaft bzw. die der Landeshauptstadt Dresden beschränken und keine Angriffe auf politische Gegner enthalten und die mit Vor- und Zunamen des Bewerbers bzw. einer von der Partei/ Wählervereinigung beauftragten Person unterzeichnet sind.

d) Wahlanzeigen einzelner Bürger sind zulässig, sofern sie sich darauf beschränken, die Wahl eines bestimmten Bewerbers/ Partei und die der Ortschaft bzw. die der Landeshauptstadt Dresden zu empfehlen. Sie dürfen aber keine kritischen Äußerungen in Bezug auf andere Bewerber enthalten. Die Anzeigen müssen Vor- und Zuname des Inserenten enthalten.

e) Wahlwerbung im Anzeigenteil auf der letzten Seite wird nicht zugelassen.

f) Wahlwerbung ist nur in der Vorwahlzeit zugelassen

5. Geltungsumfang

Die Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in die Weixdorfer Nachrichten umgangen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Beschluss des Ortschaftsrates in Kraft. Gleichzeitig treten die Veröffentlichungsgrundsätze für die Weixdorfer Nachrichten (Beschluss des Gemeinderates Weixdorf vom 14.11.94) außer Kraft.

Weixdorf, den 21.07.2020

Gottfried Ecke
Ortsvorsteher Weixdorf